
Satzung für das Jugendamt der Stadt Bayreuth

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. 26/2006, S. 942) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 376) erlässt der Stadtrat Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Amt für Kinder, Jugend und Familie“.

(2) Dem Jugendamt obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). In der Stadt Bayreuth führt der Jugendhilfeausschuss die Bezeichnung "Jugendausschuss".

§ 2

Verwaltung des Jugendamts

(1) Die Verwaltung des Stadtjugendamtes ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung. Ihr untersteht für das Aufgabengebiet der Jugendhilfe die Einrichtung des sozialen Außendienstes.

(2) Der Oberbürgermeister führt die laufenden Geschäfte des Stadtjugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Ausführungsvorschriften, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stadtrats. Er bereitet die Sitzungen des Jugendausschusses vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendausschusses

(1) Dem Jugendausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die **stimmberechtigten Mitglieder** des Jugendausschusses sind

1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
2. 8 Mitglieder des Stadtrats oder vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
3. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männern

(3) Als **beratende Mitglieder** gehören dem Jugendausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter

- der katholischen Kirche
- der evangelisch-lutherischen Kirche
- der evangelisch-reformierten Kirche und
- der Israelitischen Kultusgemeinde und
- der Islamischen Glaubensgemeinschaft

an.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendausschusses

(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Frauen und Männer nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung, die in der Jugendhilfe erfahren sind, können von jedem Mitglied des Stadtrats abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden.

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendausschusses

(1) Der Jugendausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Der Jugendausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind.

(3) Der Jugendausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen.

(4) Der Jugendausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans.
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
-

8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Oberbürgermeister; er bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister ein Mitglied des Stadtrats zum Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Stadtrats für die Stellvertretung.

(2) Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Jugendausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendausschusses.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Arbeitsausschüsse

(1) Der Jugendausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Arbeitsausschüsse bilden. Diesen kann auch jemand angehören, der nicht Mitglied des Jugendausschusses ist. Vorsitzender der Arbeitsausschüsse ist der Oberbürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter.

(2) Die vorberatenden Arbeitsausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte, Richter und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Arbeitsausschüsse für jede Sitzung des Arbeitsausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VHI obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen.
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Arbeitsausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren

Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendausschusses und ggf. eines vorberatenden Arbeitsausschusses teilzunehmen.

(2) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Stadtjugendamt Bayreuth vom 30. August 1978/18. Juli 1990 außer Kraft.

Bayreuth, den 24. April 1996/ 26. März 1997/ 18. Juli 2007/ 25. November 2015/
24. November 2021/ 30. November 2022

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 14 vom 21. Juni 1996
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 9 vom 25. April 1997
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 20 vom 5. Okt. 2007
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 11. Dez. 2015
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 10. Dez. 2021
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 18 vom 23. Dez. 2022
